



## Statuten des Vereins

# Initiative rettet das Herrenhaus im Halltal als bedeutendster Standort der Salzbergbaugeschichte in Tirol

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Verein führt den Namen "Initiative rettet das Herrenhaus im Halltal als bedeutendster Standort der Salzbergbaugeschichte in Tirol"
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck, Amraser Straße 54 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Sanierung und des Erhalts des Herrenhauses im Halltal, eines der ältesten Industriedenkmäler Tirols.
- (2) Das Salzbergwerk und das damit untrennbar verbundene Herrenhaus galten schon im Mittelalter als Orte der Öffentlichkeit und der Arbeit in Tirol. Das Herrenhaus im Halltal in Tirol, eingebettet im „Salzgebirg,“ als Teil des Naturparks Karwendel, steht als starkes Symbol und Denkmal der Salzbergwerksgeschichte Tirols und prägte darüber hinaus die Entwicklung der internationalen Bergwerksgeschichte, über die Landesgrenzen hinaus. Somit ist das Ziel des Vereins der Erhalt eines der bedeutendsten Zeugnisse dieser Salzbergbaugeschichte in Tirol.
- (3) Durch diese Initiative soll, als besonders dringlich, der fortschreitende Verfall des Herrenhauses im Halltal aufgehalten werden und eine Sanierung soll nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erfolgen. Eine Nutzung im Bewusstsein und Respekt der historischen Erzählung soll angestrebt werden.



### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien um das Bewusstsein und die Wertschätzung der Tiroler Bevölkerung für die überragende Bedeutung des Herrenhauses als das älteste Industriedenkmal an diesem historischen Ort zu stärken;
  - b) Herausgabe von Publikationen, und Erstellung einer Dokumentation über den Zustand der bestehenden Bausubstanz und die weiteren Sanierungsfortschritte;
  - c) Zusammenarbeit mit der Universität Innsbruck;
  - d) Diskussionsabende und Vorträge;
  - e) Themenwanderungen;
  - f) Einrichtung eines Museums;
  - g) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Industriebaudenkmal in Tirol insbesondere im Zusammenhang mit der Salzgewinnung;
  - h) Hinwirken auf die Vereinbarkeit des Herrenhauses mit der einzigartigen Natur im Zusammenhang mit dem Natura 2000 Gebiet und der FFH RL.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Subventionen und Förderungen
  - c) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
  - d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
  - e) Sponsor Gelder
  - f) Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit des Vereins; ZB Erträge aus dem Betrieb einer gastronomischen Einrichtung; Erträge aus dem Betrieb eines Museums und Themenwanderungen zum Thema Salz unter Einbeziehung der besonderen Flora des in der Nähe liegenden Issbodens.

### § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.



## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (OG u KG) werden, welche den Vereinszweck fördern.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.



## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, binnen vier Wochen stattzufinden.
- (2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.



- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (7) Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen ebenso wie Wahlen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
  - a) Wahlen, die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfung mit dem Verein;
  - b) Beschlussfassung über den Voranschlag, die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes;
  - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
  - e) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand (Leitungsorgan) besteht gem. §5 (3) Vereinsgesetz aus mindestens zwei Personen (u.a. Obmann/die Obfrau, der Obmannstellvertreter/die Obmannstellvertreterin, der Schriftführer/die Schriftführerin sowie der Kassier/die Kassierin).
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.



- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter schriftlich oder mündlich ein.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand bildet das Leitungsorgan des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Bei Verhinderung des Schriftführers/der Schriftführerin sein Stellvertreter.



- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes der Stellvertreter sowie im Falle der Verhinderung des Schriftführers der Stellvertreter des Schriftführers.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden gegebenenfalls in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (5) Im eigenen Namen oder für einen anderen abgeschlossenen Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (8) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## § 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.



- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über den Vorstand sinngemäß.

## § 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

## § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen ist vom letzten Vorstand, welcher als Liquidator zu fungieren hat, einem begünstigten mildtätigen Zweck im Sinne des § dieser Satzung zuzuführen.
- (3) Der letzte Vorstand ist verpflichtet, die Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde fristgerecht mitzuteilen.